Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird dahin als begründet erklärt, daß die in Dispositiv I. I. des angesochtenen Urtheils des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 9. Februar 1888 den Klägern zugesprochene Gesammtentschädigung (wovon 1/5 der Chefrau und je 2/5 jedem der beiden Kinder zusommt) von 8000 Fr. auf 6000 Fr. (sechstausend Franken), mit Zins von dieser Summe vom 5. November 1886 an, heruntergesetzt wird; im Uebrigen ist das angesochtene Urtheil bestätigt.

44. Urtheil vom 1. Juni 1888 in Sachen Stalber gegen Schweizerische Centralbahn.

- A. Durch Urtheil vom 3. Februar 1888 hat der Appellationsund Kassationshof des Kantons Bern erfannt: Elisabeth Stalder, geborene Ist, für sich und Namens sie handelt, ist mit ihrem Klagebegehren abgewiesen und gegenüber der beklagten Schweiz zerischen Centralbahngesellschaft zur Bezahlung ihrer Prozeßkosten veruriheilt.
- B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Alägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Berhandlung beantragt ihr Anwalt: es seien in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils der Klägerin die von ihr gestellten Rechtsbegehren zuzusprechen und demnach zu erkennen:
- 1. Die Schweizerische Centralbahn habe der Klägerin für sich und Namens ihrer minderjährigen Kinder gemäß Bundesgesetz vom 1. Juli 1875 einen angemessenen Schadenersatz zu leisten für denjenigen Unfall, welchen Christian Stalder am 17. Juli 1886 erlitten, und welcher den Tod des Stalder zur Folge hatte, unter Kostensolge.
- 2. Der Betrag des zu leistenden Schadenersates sei durch den Richter in angemessener Weise zu bestimmen und die Beklagte zu verurtheilen, den so festgesetzen Betrag sammt Jins à 5% seit Einreichung der Klage zu bezahlen, unter Kostensolge. Als angemessener Schadenersat wird eine Summe von circa 20,000 bis 25,000 Fr. bezeichnet. Eventuell begehrt der klägerische Anwalt für seine Klientin das Armenrecht auch für die bundesgerichtliche Instanz.

Der Vertreter der beklagten Schweizerischen Centralbahn trägt auf Abweisung der klägerischen Beschwerde und Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils an; eventuell wäre jedenfalls die von der Klagepartei gesorderte Summe erheblich zu reduziren.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der seit etwa sieben Jahren bei der Schweizerischen Centralbahn als Gramper angestellte Ehemann und Later der Kläger, Christian Stalder von Rüegsau, geboren 1850, arbeitete am

17. Juli 1886 mit andern gemeinsam an ber Centralbahnlinie auf bem Wylerfeld bei Bern, mo die Babnlinie in einer Kurve burch einen erheblichen Ginschnitt führt. In Diesem Ginschnitte freuzten an jenem Tage ber 6 Ubr 5 Minuten Abends von Bern abgehende Rug 37 Bern-Biel ber Jura-Bern: Lugernbahn. welcher eirea 5 Minuten nach feiner Abfahrt ben Ginichnitt paffirte und ber fahrplanmäßig um 6 Uhr 14 Minuten in Bern eintreffende Aug 22 Olten.Bern Der Schweizerischen Centralbabn. Stalber mar bamale neben anderen Arbeitern damit beschäftigt. auf bem westlich gelegenen sogenannten Ausfahrtsgeleise Ries ju graben. Als ber (bas Ausfahrtsgeleise benutenbe) Bielerzug in Sicht fam, wurden (junachft bei einer naber gegen Bern ju aufgestellten Arbeitergruppe) Warnungsrufe, bas Beleise gu berlaffen, ausgestoffen. Die Arbeiter verliefen baraufbin bas Geleise, die meisten wichen in ber Richtung ihrer Arbeitsstätte in den westlich gelegenen Bahngraben ans. Stalder (und ein anberer neben ibm beschäftigter Arbeiter Sausammann) bagegen traten nach dem öftlichen sogenannten Ginfahrtsgeleife bin aus; bort murden fie von bem auf bem Ginfahrtsgeleise beranfahrenden Dltenerzuge erfaßt, und es wurde Stalder fofort getödtet. Die auf Art. 2 bes eidgenöffischen Gifenbahnhaftpflichtgesetes gestütte Klage der Hinterlassenen des Stalter ift durch das Fatt. A ermähnte Urtheil bes Appellations= und Kaffationshofes des Rantons Bern wegen eigenen Berschuldens des Getödteten abgewiesen worden. Der Gerichtshof führt aus: Die Bahngesell= ichaft stelle junachst barauf ab, Stalber habe bie realementarische Borfdrift, nach ber Seite des Arbeitsplates bin und aukerbalb bes Bahnplanums auszuweichen, übertreten; bieraus aber fonne die Ginrede des Selbstverschuldens nicht abgeleitet werden. Amar stehe fest, bag Stalber bie einschlägigen reglementarischen Borschriften gefannt habe. Allein es sei auch ermiesen, daß biese Borfdriften nicht ftrenge gehandhabt, die Arbeiter an dieselben nicht ftritte gewöhnt, sondern vielmehr diese Borschriften mit stillschweigender Billigung des Vorarbeiters von ben Arbeitern nicht unter allen Umftanden befolgt worden feien. Dagegen habe Stalber es allerdings, gang abgesehen von der Uebertretung ber fraglichen reglementarischen Borschriften, an ber einem ordent=

lichen Gifenbahnarbeiter juzumuthenden Borficht fehlen laffen. Es flebe feft, daß er gewußt habe, der Oltenerzug werde dem. nachst auf dem Ginfahrtsgeleise beranfahren und mit dem Bielerjuge treuzen; es ftebe ferner fest, bag er genugend Beit gehabt batte, vor Anfunft bes Oltenerzuges über bas bem Arbeit8= plate gegenüber liegende Ginfahrtsgeleise hinauszugelangen und fich in Sicherheit zu bringen. Er fei nun aber, fatt fofort bas Geleise ju überschreiten, fteben geblieben und habe badurch ben Unfall verursacht; statt nämlich nach dem Oltenerzuge fich umzuseben, wie er hatte thun follen, wenn er überhaupt in ber von ihm gewählten Richtung ausweichen wollte, feien feine Augen auf bem letten Wagen bes Bielerzuges haften geblieben, in welchem Fahnen- und tucherschwenkende Schuljugend fich befunden habe. Gin fo geringfügiges Greignif aber hatte einen feit fieben Jahren im Gifenbahndienste thätigen Arbeiter nicht bie ihm drohende Befahr vegeffen laffen follen.

2. In rechtlicher Würdigung des vom Borberrichter festigestellten Thatbestandes ist ber Borinftang barin beizutreten, bag in bem Umftande für fich allein, bag Stalber, entgegen ben Borfchriften bes Reglements, nicht nach ber Seite bes Arbeitsplages sondern nach dem (zunächst noch freien) Geleise bin auswich, ein die Haftpflicht der Betlagten ausschließendes Selbst. verschulden nicht zu finden ift, da eben die fraglichen Reglements= bestimmungen nach dem Thatbestande der Borinftanz nicht strenge und fonsequent gehandhabt wurden, so bag Die Arbeiter glauben mochten, es fiehe ihnen, trot berfelben, je nach Umftanden eine gewisse Wahlfreiheit zu. Ebenso ift ber Borinstanz zuzugeben, baß Stalber in gewissem Mage eine schuldhafte Unvorsichtigkeit beging, wenn er, in ber Richtung bes junachst noch freien, in furzer Frist aber von bem Oltenerzuge zu offupirenden, Ginfahrtsgeleises ausweichend, fich nicht überzeugte, wie lange bas. selbe noch frei sei, und baber basselbe nicht ohne jeden Aufenthalt überschritt. Allein es muß andererseits in Betracht fallen, daß der gange Borgang fich offenbar in fehr furzer Beit abspielte, so daß zwischen den Warnungerufen beim Berannahen des Bielerjuges und bem Unfalle nur eine fehr turze, taum nach Minuten ju berechnende, Beit lag, und ben Arbeitern nur eine, wenn auch

bei präzisem und forrettem Manovriren ausreichende, so boch nur furze und ziemlich fnapp bemeffene Frift blieb, um fich in Sicherheit zu bringen. Diese Plöglichfeit bes Borganges läßt bas Berhalten des Stalber in anderm und milberm Lichte erscheinen, als wenn er, statt, wie anzunehmen ift, nur wenige Augenblide, langere Beit hindurch auf ober bei bem Ginfahrts. geleise forglos steben geblieben mare. Es ist ferner nicht ju verfennen, daß das unvorsichtige Berhalten bes Stalber burch ein Berschulden ber Leute der Beklagten mitverurfacht wurde. Die Arbeitsstätte war unbeftritten, sowohl wegen ihrer Lage in einer Aurve als wegen ber Saufigkeit ber bei berfelben burch. fahrenden und freuzenden, theilweise rafch fich bewegenden, Buge eine gefährdete, wobei barauf hingewiesen werden mag, bag nach bem bei ben Aften liegenden Berichte bes eidgenöffischen Kontrolingenieurs dort nach dem Unfalle grune Scheiben als Signal jum Langsamfahren aufgestellt wurden, welche vorher nicht bestanden. Es hatte daher dem Angestellten der Beflagten, welcher Die bortigen Arbeiten leitete, obgelegen, gerade bort mit Strenge und Konsequenz auf Innehaltung ber zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter gegebenen reglementarischen Borschriften über bas Ausweichen in ber Richtung ber Arbeitsstelle und außerhalb bes Bahnförpers zu wachen; bies um fo mehr, als für bas Ausweichen vor anfahrenden Bugen regelmäßig nur eine furze Spanne Beit übrig blieb, fo daß die Arbeiter feine Beit jur Ueberlegung hatten, und auf dauernde Beobachtung ber fichernden Borfchriften ber Reglemente baber nur bann gerechnet werden tonnte, wenn dieselbe burch fortwährende, ununterbrochene Bewöhnung zur zweiten Natur wurde. Statt beffen wurden die Reglementsbestimmungen nicht tonsequent gehandhabt, sondern je nach Umftanden beren Uebertretung nachgesehen; bagu fommt, daß im vorliegenden Falle der Borarbeiter, welcher die Arbeiten leitete, por bem Rreuzen ber Buge bie an ber Bahnlinie beschäftigten Arbeiter verlaffen und fich zu einer anbern Arbeitergruppe verfügt hatte, fo daß die an der Bahn beschäftigten Arbeiter gerade in bem gefährlichen Momente bes Rreuzens unter ber Aufficht ber Stellvertreter bes Borarbeiters, welche wohl nicht die nämliche Autorität wie dieser genoffen

haben werden, zurücklieben. Angesichts dieser Berhältnisse ist anzunehmen, daß auch die Schweizerische Centralbahn ein Mitverschulden an dem Unfalle treffe und es hat daher gemäß konstanter Praxis eine Theilung des Schadens Plat zu greifen.

3. Rückschtlich des Qantitativs der Entschädigung ist zu bemerken: Der Getödtete besaß vor dem Unfalle ein Jahreseinstommen von circa 780—800 Fr., wovon er wohl circa die Hälfte auf den Unterhalt seiner Familie wird verwendet haben. Angesichts dieses Umstandes, sowie des Alters des Getödteten und der Zahl und des Alters der (vermögenslosen) Hinterlassenen, — die Wittwe ist 1850, von den drei Kindern ist das älteste 1877 geboren, — wäre die den Klägern für Entzug des Unterhaltes an und für sich nach den Grundsähen der Rentenanstalten gebührende Entschädigung annähernd auf 7000 Fr. sestzusehen. Mit Kücksicht auf das konkurrirende Verschulden des Getödteten ist dieselbe auf die Hälfte, oder nach Abzug eines von der Schweizerischen Centralbahn aus freien Stücken geleisteten Beitrages von 500 Fr., auf 3000 Fr. sestzusehen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Das angesochtene Urtheil des Appellations. und Kassations. hoses des Kantons Bern vom 8. Februar 1888 wird dahin abgeändert, daß die Beklagte verpstichtet ist, der Klägerschaft eine Entschädigung von 3000 Fr. (dreitausend Franken) nebst Zins à 5 Prozent seit Einreichung der Klage zu bezahlen.

45. Arrêt du 9 Juin 1888 dans la cause Jex contre Suisse Occidentale-Simplon.

Les parties reprennent, devant le Tribunal fédéral, les conclusions qu'elles avaient formulées devant l'instance cantonale, à savoir :

La dame Jex, à ce que la Compagnie S. O.-S. soit condamnée à lui faire prompt paiement de la somme de quinze